

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**Christian-Henning-Consulting /
CHC-Business-Development GmbH
Dr. Loewenbergstr. 17
D – 33154 Salzkotten**

- im Folgenden „**CHC**“ genannt -

und der

**FIRMENNAME
Adresse
Adresse**

- im Folgenden „**AUFTRAGGEBER**“ genannt –

- gemeinsam die „**PARTEIEN**“ genannt -

Präambel:

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsverbindungen ist es notwendig, dass der AUFTRAGGEBER dem CHC Informationen zur Verfügung stellt, die unter anderem nicht zum Stand der Technik gehörende Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich schutzfähiger Erfindungen beinhalten.

„**Informationen**“ bzw. „**vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind Know-how, Kenntnisse, technische und/oder geschäftliche Daten und Informationen anderer Art die der AUFTRAGGEBER dem CHC im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob dies direkt oder indirekt geschieht, insbesondere durch Datentransfer, Zurverfügungstellung von Dokumenten, Mustern, Materialien, Modellen, Ausrüstung, Technologien, Handbüchern, Zeichnungen, Warenproben, Diagrammen, Daten, Datenbanken und/oder Datenverarbeitungsprogrammen, Software, Werkzeugen, Rohmaterial, Preisen, Zahlen, Formeln, Kalkulationen, ob durch CD ROM, schriftlich oder mündlich, insbesondere auch während Besprechungen der PARTEIEN oder ihrer Mitarbeiter, oder im Rahmen von Vorführungen, Besuchen oder Präsentationen, in jeder möglichen Form.

Damit ein Missbrauch mit dem daraus erlangten Kenntnissen vermieden wird und den PARTEIEN keine Nachteile erwachsen, werden im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den PARTEIEN sowie deren Anbahnung folgende **Geheimhaltungsvereinbarung** geschlossen:

1. Geheimhaltung:

1.1. Die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnungen erlangten Informationen werden von den PARTEIEN vertraulich behandelt. Diese vertraulichen Informationen werden ausschließlich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung verwendet und verwertet. Die vertraulichen Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere werden sie ohne vorherige schriftliche Vereinbarung weder

an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke oder andere Auftraggeber oder Dritte benutzt.

1.2. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane und Beauftragte der PARTEIEN ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung und/oder Beauftragung. Die PARTEIEN verpflichten sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten. Die PARTEIEN werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Laufe des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

1.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen,

- die nachweislich vor ihrer Übermittlung dem CHC bereits bekannt oder in dessen rechtmäßigen Besitz waren und nicht direkt oder indirekt vom AUFTRAGGEBER stammen
- die CHC nach Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung von Dritten zur Verfügung gestellt werden, die in rechtmäßigem Besitz der Informationen gelangt und selbst nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind
- die zum Zeitpunkt der Mitteilung an CHC bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt werden
- die von CHC unabhängig von den durch den AUFTRAGGEBER mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden, oder aufgrund gesetzlicher Regelung, einer behördlichen Anordnung oder eines Gerichtsbeschlusses von CHC offen gelegt werden müssen, nachdem dieser dem AUFTRAGGEBER, soweit rechtlich zulässig, vorab schriftlich über Art und Umfang der Offenlegungspflicht informiert hat.

1.4. Aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung und aus der Bekanntgabe und Erlangung technischer oder sonstiger Informationen zwischen den PARTEIEN – gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht – können keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden.

1.5. Urheberrechte und sonstige Rechte an vom AUFTRAGGEBER an CHC zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen stehen nur dem AUFTRAGGEBER zu.

1.6. Sollten im Zusammenhang mit Geschäftsverbindungen der PARTEIEN und/oder deren Anbahnung Informationen, Unterlagen oder Teile übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich der „Gebende“ alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Erteilung eines Patents (§ 12 PatG). Der „Nehmende“ hat den Beweis zu erbringen.

1.7. Die PARTEIEN werden alle vertraulichen Informationen, insbesondere überlassene Muster, Unterlagen und Aufzeichnungen, einschließlich sämtlicher Kopien, die davon gefertigt wurden, am Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückgeben und alle elektronisch gespeicherten Daten löschen, soweit eine Löschung nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

1.8. Ungeachtet der vorstehenden Regelung verpflichten sich die PARTEIEN zur sofortigen Zurückgabe, sobald von einem der PARTEIEN ein entsprechendes Verlangen gestellt wird. Diese Rückgabeverpflichtung besteht auch im Falle, wenn über das Vermögen einem der PARTEIEN das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird.

2. Gültigkeit/ Inkrafttreten/ Dauer:

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Geheimhaltungspflichten bleiben auch über die Beendigung der Zusammenarbeit der PARTEIEN hinaus noch für weitere 12 Monate bestehen.

3. Sonstige Bestimmungen:

3.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der PARTEIEN am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

3.3. Diese Vereinbarung gilt auch für den Rechtsnachfolger der PARTEIEN.

3.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Gerichtsstand des CHC, Paderborn, NRW.

Salzkotten, den

.....
Stempel, Name, Datum und Unterschrift

.....
Christian-Henning-Consulting /
CHC-Business-Development GmbH

Der Unterzeichner des AUFTRAGGEBER sichert zu, das er zeichnungs- und vertretungsberechtigt für den AUFTRAGGEBER handeln darf.